


Pflege zu Hause – und das liebe Geld ...

PROF. DR. IUR. HARDY LANDOLT LL.M.



Inhalt

- Betreuende und pflegende Angehörige
 - Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege
 - Anstellung pflegender Angehöriger
- 

Betreuende und pflegende Angehörige



Betreuende und pflegende Angehörige

Tabelle 1: Anzahl geleistete Arbeitsstunden für Betreuung und Pflege von Angehörigen und monetäre Bewertung, gesamte Schweiz, 2010 und 2013

	Anzahl Stunden in Millionen		Durchschnittliche Arbeitskosten pro Stunde für Pflegearbeiten in CHF	Monetäre Bewertung der Pflege von Angehörigen in Millionen CHF	
	2010	2013	2010	2010	2013
Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben	28.1	42.3	55.63	1'561.1	2'355.8
Pflege von Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben	24.4	21.4	55.63	1'358.7	1'191.8
Total	52.5	63.8		2'919.8	3'547.6

Quellen: Für die Angaben zur Betreuung und Pflege von pflegebedürftigen Angehörigen, die im gleichen Haushalt leben für das Jahr 2010 und für die durchschnittlichen Arbeitskosten pro Stunde: Satellitenkonto Haushaltsproduktion des BFS.
Für die Angaben zur Pflege von Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben und die Angaben für das Jahr 2013: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE) 2010 und 2013, Berechnungen BASS

Betreuende und pflegende Angehörige

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Das BAG	Gesund leben	Krankheiten
---------	--------------	-------------

Bundesamt für Gesundheit BAG > Strategie
Förderprogramm «Entlastungsangebote für k

< Förderprogramme der Fachkräfteinitiative plus

**Förderprogramm
«Entlastungsangebote für
betreuende Angehörige 2017-2020»**

Programmteil 1: Wissensgrundlagen

Programmteil 2: Modelle guter Praxis

Suche Modelle guter Praxis

Impulse für die Praxis

Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017- 2020»

Das Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020» hat die Situation von betreuenden Angehörigen erforscht und Grundlagen geschaffen, damit die Angebote für betreuende Angehörige bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können.

Betreuende und pflegende Angehörige



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Gesundheit BAG

Betreuende Angehörige – Erste Forschungsergebnisse

Bern, 28.10.2019 - Erste Forschungsergebnisse schärfen das Bild der Angehörigenbetreuung in der Schweiz. Am häufigsten betreuen Frauen und Männer ab 45 bis 65 Jahren ihre Eltern oder Schwiegereltern. Im Erwerbsalter betreuen vier von fünf Personen jemanden und arbeiten gleichzeitig.

Programmteil 2: Modelle guter Praxis

Das BAG sucht und dokumentiert Angebote, Projekte und Massnahmen zur Unterstützung betreuender Angehörigen mit Vorbildcharakter. Diese Dokumentationen können interessierte Akteure anregen, eigene Unterstützungsangebote weiterzuentwickeln oder einzuführen.

Betreuende und pflegende Angehörige

The screenshot shows the official website of the Bundesamt für Gesundheit (BAG). The page is titled 'Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020»'. The header includes the BAG logo and navigation links for 'Der Bundesrat', 'EDI', and 'BAG'. A search bar and a language selector (DE, FR, IT, EN) are also present. The main navigation menu includes categories like 'Das BAG', 'Gesund leben', 'Krankheiten', 'Medizin & Forschung', 'Versicherungen', 'Strategie & Politik', 'Berufe im Gesundheitswesen', 'Gesetze & Bewilligungen', and 'Zahlen & Statistiken'. The breadcrumb trail reads: 'Bundesamt für Gesundheit BAG > Strategie & Politik > Nationale Gesundheitspolitik > Förderprogramme der Fachkräfteinitiative plus > Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020»'. The left sidebar contains a list of program parts: 'Förderprogramme der Fachkräfteinitiative plus', 'Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020»', 'Programmteil 1: Wissensgrundlagen', 'Programmteil 2: Modelle guter Praxis', 'Suche Modelle guter Praxis', and 'Impulse für die Praxis'. The main content area features the title 'Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020»' and a summary: 'Das Förderprogramm «Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020» hat die Situation von betreuenden Angehörigen erforscht und Grundlagen geschaffen, damit die Angebote für betreuende Angehörige bedarfsgerecht weiterentwickelt werden können.' Below this, there is a link to the 'Synthesebericht Förderprogramm Entlastungsangebote für betreuende Angehörige 2017-2020 (PDF, 1 MB, 07.12.2020)'. A right-hand sidebar provides contact information for the 'Bundesamt für Gesundheit BAG', including the address 'Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern, Schweiz', phone number '+41 58 463 30 11', and an email link. A 'Kontakt' tab is active, and there is a 'Kontaktinformationen drucken' button.

Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege



Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege

PFLEGEBEDÜRFTIGE PERSON

- Hilfslosenentschädigung
- Assistenzbeitrag
- Pflegeentschädigung
- Sonstige Versicherungsleistungen
 - Dienstleistungen Dritter
 - Pflegehilfsmittel
 - Mittel und Gegenstände

PFLEGENDER ANGEHÖRIGER

- Betreuungsgutschriften
- Kantonale Pflegebeiträge

Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege

- Hilflosenentschädigung (IV, UV, MV)
 - Monatliche Pauschale
 - Abstufung nach drei Hilflosigkeitsstufen
 - leicht – Hilfe bei zwei alltäglichen Lebensverrichtungen
 - mittel – Hilfe bei vier alltäglichen Lebensverrichtungen
 - schwer – Hilfe bei sechs alltäglichen Lebensverrichtungen

Hilflosigkeit	im Heim CHF pro Monat	im eigenen Zuhause CHF pro Monat
leichten Grades	119	474
mittleren Grades	296	1 185
schweren Grades	474	1 896

Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege

- Assistenzbeitrag (IV)
 - Monatliches Budget für Bezüger eine Hilflosenentschädigung der IV, damit Assistenzpersonen angestellt werden können
 - Versicherter Assistenzbedarf
 - alltägliche Lebensverrichtungen
 - Haushaltsführung
 - gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
 - Erziehung und Kinderbetreuung
 - Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
 - berufliche Aus- und Weiterbildung
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt
 - Überwachung während des Tages
 - Nachtdienst (Überwachung und Hilfe)
 - Nicht als Assistenzpersonen anerkannt sind Ehegatten/Lebenspartner und in gerader Linie Verwandte

Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege

- Pflegeentschädigung (IV/UV, KV, EL)
 - Pflegeentschädigung (IV)
 - anerkanntes Geburtsgebrechen
 - für Behandlung des Geburtsgebrechens benötigte Pflege
 - Pflegeentschädigung (UV)
 - Unfall oder Berufskrankheit
 - unfallbedingte Pflege, die von zugelassenen Leistungserbringern erbracht wird (UVV 18 I)
 - unfallbedingte Pflege und nichtmedizinische Hilfe, die von nicht zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden (UVV 18 II)
 - Pflegeentschädigung (KV)
 - Grund- und Behandlungspflege, die von zugelassenen Leistungserbringern erbracht werden
 - nicht zugelassene Angehörige erhalten keine Entschädigung von der Krankenkasse

Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege

- Pflegeentschädigung (IV/UV, KV, EL)
 - Pflegeentschädigung (EL)
 - Bezüger von Ergänzungsleistungen können für ungedeckte Pflege- und Betreuungskosten eine Vergütung verlangen
 - bis CHF 25 000 bei leichter Hilflosigkeit
 - bis CHF 60 000 bei mittlerer Hilflosigkeit
 - bis CHF 90 000 bei schwerer Hilflosigkeit
 - Kantone entscheiden, inwieweit für den Erwerbsausfall von Angehörigen eine Vergütung geleistet wird

Versicherungsleistungen für Angehörigenpflege

- Fazit
 - Hilfenentschädigung deckt Pflegeleistungen nicht ab
 - Nahe Angehörige können nicht als Assistenzpersonen angestellt werden
 - Die Krankenkasse bezahlt für pflegende Angehörige nichts



Anstellung pflegender Angehöriger



Anstellung pflegender Angehöriger

- Spitexorganisationen dürfen pflegende Angehörige für Grundpflegeleistungen anstellen

145 V 161

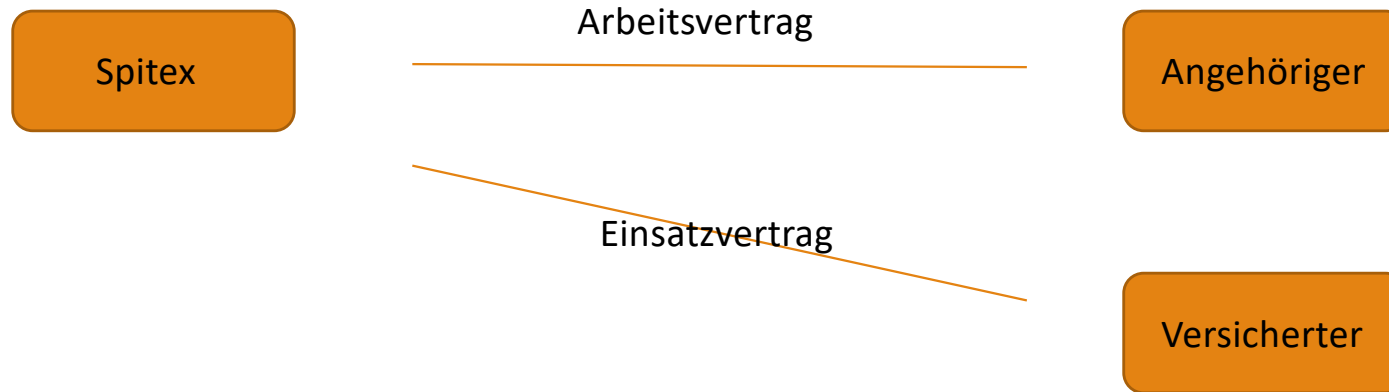
16. Auszug aus dem Urteil der II. sozialrechtlichen Abteilung i.S. A.A. gegen Arcosana AG
(Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten)
9C_187/2019 vom 18. April 2019

Regeste

Art. 25 Abs. 2 lit. a Ziff. 3, Art. 25a Abs. 1 und 2 sowie **Art. 35 Abs. 2 lit. e KVG; Art. 33 lit. b und Art. 51 lit. c KVV**; Art. 7 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 lit. b und c, **Art. 7a Abs. 1 KLV**; Hauspflege.

Während bei einer Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause angestellte Familienangehörige grundsätzlich auch ohne pflegerische Fachausbildung Massnahmen der Grundpflege gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c Ziff. 1 KLV zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung erbringen können, erfordern die Vorkehren der Untersuchungs- und Behandlungspflege nach **Art. 7 Abs. 2 lit. b KLV** entsprechende berufliche Fähigkeiten (E. 5).

Anstellung pflegender Angehöriger



Anstellung pflegender Angehöriger

- Krankenkasse bezahlt Pflegebeitrag an Spitexorganisation
 - CHF 76.90 für Abklärung des Pflegebedarfes
 - CHF 63.– für Behandlungspflege
 - CHF 52.60 für Grundpflege
- Spitexorganisation bezahlt Lohn an den Angehörigen
 - Assistenzlohnmodell (CHF 33.50)
 - Deckung für Nichtbetriebsunfall bei einem Arbeitspensum über 20 %
 - obligatorische Altersvorsorge bei einem Jahresbruttolohn über CHF 21 150
- versicherte Person bezahlt
 - Franchise und allgemeiner Selbstbehalt an Krankenkasse
 - Pflegekostenselbstbehalt von 20 % (zusätzlich zu Franchise und Selbstbehalt), jedoch maximal CHF 15.38 pro Pflorgetag bzw. CHF 5 613.70 pro Jahr, an Spitexorganisation

Anstellung pflegender Angehöriger

- Anbieter
 - Care Solutions GmbH – <https://care-solutions.ch>
 - solicare AG – <https://www.solicare.ch>
 - AsFam GmbH – <https://aranacare.ch>
 - Arana Care GmbH – <https://asfam.ch>
 - K_Care GmbH
- Spitexorganisationen, die Verbandsmitglied sind, können nur Angehörige mit Fähigkeitsausweis der Roten Kreuzes anstellen

The screenshot shows the homepage of Care Solutions GmbH. The left sidebar is red and contains a navigation menu with the following items: STARTSEITE, ÜBER UNS, KOMPETENZZENTRUM FÜR PFLEGERECHT, FRIDLİ-SPITEX, ANSTELLUNG VON PFLEGENDEN ANGEHÖRIGEN, INFOS, RÜCKRUF-SERVICE UND KONTAKT, and contact information: Schweizerhofstrasse 14, CH-8750 Glarus, Telefon: 055 511 20 50, Telefax: 055 511 20 51, E-Mail: MAIL@CARE-SOLUTIONS.CH. The main content area is white and features the company logo at the top left, which includes the text 'Fridli-Spites' and 'Hubs' around a central figure. Below the logo is the text 'Care Solutions GmbH'. To the right of the logo, the text reads 'Willkommen auf der Webseite', 'Care Solutions GmbH', 'Schweizerhofstrasse 14', '8750 Glarus', 'E-Mail: mail@care-solutions.ch', 'Telefon: +41 55 511 20 50', 'Telefax: +41 55 511 20 51', 'MWST: CHE-147.855.601 MWST', 'ZSR: F014108', 'IBAN: CH63 0900 0000 8942 1194 2', and 'Handelsregisterauszug'. Below this text are four small images: a building exterior, a man in a red sweater, a dining table, and a woman in a white shirt. At the bottom of the main content area, there is a page number '1 2', a small logo, and an Instagram icon with the text 'Besuchen Sie unseren neuen Instagram-Kanal'.

Rahmenbedingungen



Betriebsbewilligung

Kanton St.Gallen
Gesundheitsdepartement

EINGEGANGEN – 1 Feb. 2019



Verfügung vom 31. Januar 2019

Gesuchstellerin **Care Solutions GmbH**, Schweizerhofstrasse 14, 8750 Glarus
vertreten durch Prof.Dr.Jur. Hardy Landolt

Betreff **Betriebsbewilligung Fridli-Spitex,
Übernahmeerklärung für pflegende Angehörige sowie Auflistung deren
Pflegeerfahrung**

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 18. Mai 2017 teilte Prof.Dr.Jur. Hardy Landolt mit, die Care Solutions GmbH sei am 13. Dezember 2016 gegründet worden und habe von der Sasa AG mittlerweile eine Abrechnungsnummer erhalten. Weiter fragte er nach den Voraussetzungen für eine Betriebsbewilligung als Spitex-Betrieb im Kanton St.Gallen – im Hinblick auf eine all-fällige Ausdehnung der Geschäftstätigkeit vom Kanton Glarus u.a. in den Kanton St.Gallen.

B. Mit Schreiben vom 26. Mai 2017 wurden Prof.Dr. Landolt die rechtlichen Voraussetzungen des Kantons St.Gallen für die Erteilung einer Bewilligung als Spitex-Organisation mitgeteilt (Art. 26 ff. der Verordnung über den Betrieb privater Einrichtungen der Gesundheitspflege, «GS 325.11, abgekürzt VEG).

C. Mit Eingabe vom 26. Juli 2018 ersuchte die Care Solutions GmbH (nachfolgend Gesuchstellerin), vertreten durch Prof.Dr. Landolt, um Erteilung einer Bewilligung für den Betrieb einer Organisation der Hilfe und Pflege zu Hause (nachfolgend Fridli-Spitex) und reichte verschiedene Unterlagen ein: In der Fridli-Spitex sind einerseits zwei Pflegefachfrauen beschäftigt. Andererseits sollen Angehörige der zu pflegenden Personen angestellt werden, damit deren Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz abgerechnet werden können.

D. Nach Prüfung der Unterlagen teilte das Gesundheitsdepartement mit Schreiben vom 7. August 2018 mit, eine Betriebsbewilligung könne nach Massgabe der rechtlichen Bestimmungen (Art. 26 ff. VEG) erteilt werden, wenn die leitende Pflegeperson die Voraussetzungen für die selbständige Berufsausübung für Pflegefachpersonen erfülle (Art. 26 Abs. 2 Bst. a VEG) und wenigstens die Hälfte des Pflegepersonals einschliesslich der leitenden Pflegeperson über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz oder ein nach dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG) vom 13. Dezember 2002 anerkanntes Diplom verfüge (Art. 26 Abs. 2 Bst. b VEG). Das Pflegepersonal, das über keine

Zulassung der Sasis AG

SASIS AG
Ressort ZSR
Postfach 3841
6002 Luzern 2, Universitäts
zer@sasis.ch
Tel. D 032 625 42 43
Tel. FR 032 625 42 44
Fax 041 220 04 44
www.zahistellenregister.ch

Mutationsauszug Zahistellenregister

WICHTIGE MITTEILUNG

Ihre ZSR-Nummer wurde ausschliesslich auf Grund Ihrer angegebenen Daten mutiert. Mit der Unterschrift auf den vorliegenden Fragebogen oder Mitteilungsformular haben Sie sich verpflichtet, sämtliche Änderungen umgehend zu melden, damit eine Nachprüfung der gesetzlichen Bestimmungen möglich ist.

Das Überlassen von Mutationsmeldungen kann zu Problemen beim Abschluss der Leistungen führen. Das Bearbeitungsorgan Zahistellenregister (ZSR) ist auf der Internetseite www.zahistellenregister.ch einsehbar.


Basis-Daten	
ZSR-Nummer	F014108
Kanton	Glarus
GLN	7601002523547
Verbands-Nr	
UID	CHE147855601
Rechtsform	GmbH
Partnerart OIG	SPITEX-Organisationen
Partnerart LIG	Haus- und Krankengemeinschaften Splex
Geburtsjahr	
ZSR-Beziehung	
Haupt-ZSR-Nummer	
Hauptadresse	
Titel	
Sprache	Deutsch
Annahme	neutral
Nachname	Care Solutions GmbH
Vorname	
Zusatzname	
Adresse	Schweizerhofstrasse 14
Postfach	
PLZ / Ort	8750 Glarus
Land	1
Telefon	055-6485053
Mobile	
Fax	055-6485051
Homepage	www.care-solutions.ch
Email	mail@care-solutions.ch
Privatadresse	
Adresse	
PLZ	
Ort	
Land	
Telefon	
Bankverbindung	
Kontobeschreibung	
Kontostart	Bankkonto
Kontob-Nr	5314046
Clearing-Nr	81031

Vertragliche Regelung

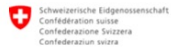
PFLEGEDIENSTLEISTUNGS-AUFTRAG MIT PFLEGBEDÜRFTIGER PERSON

- Spitexvertrag (einfacher Auftrag)
- Abtretungserklärung (tiers soldant)
- Vollmacht und Entbindungserklärung

ARBEITSVERTRAG MIT PFLEGENDEN ANGEHÖRIGEN

- Einzelarbeitsvertrag
 - Taggeldversicherung (Mobiliar)
 - BVG (SwissLife)
- 

Vertragliche Regelung



Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Arbeitnehmerschutz

CH3903 Bern_SECO_ABAStseco-sod

VeSPA
Verband der Spitexorganisationen
für pflegende Angehörige
Herr Hardy Landolt, Präsident
Blögtrasse 17a
6340 Baar

SachbearbeiterIn: ABAStseco-sod
Bern, 6. April 2021

Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten von angestellten pflegenden Angehörigen

Sehr geehrter Herr Landolt

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 26. März 2021 in oben genannter Angelegenheit.

Gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. g des Arbeitsgesetzes (ArG; 822.11) sind die privaten Haushaltungen vom Gesetz ausgenommen. Da vorliegend die pflegenden Angehörigen in einem privaten Haushalt eingesetzt werden und keine anderen Angestellten vor Ort sind, fallen diese unserer Ansicht nach grundsätzlich unter diese Bestimmung und sind somit vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgeschlossen; dies selbst dann, wenn die pflegenden Angehörigen einen Arbeitsvertrag mit einer Organisation haben. Das bedeutet, dass die Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen sowie die Gesundheitsvorschriften des Arbeitsgesetzes nicht zur Anwendung gelangen. Werden aber Jugendliche unter 18 Jahren beschäftigt, gelten für diese die Vorschriften über das Mindestalter nach Art. 2 Abs. 4 ArG.

Sind die pflegenden Angehörigen auch bei einem anderen Arbeitgeber beschäftigt, müssen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzes nur im Hinblick auf dieses zweite Arbeitsverhältnis eingehalten werden (falls das Arbeitsgesetz diesbezüglich überhaupt anwendbar ist). Jedoch verweisen wir auf Art. 321a des Obligationenrechts (OR; SR 220) welcher festlegt, dass der Arbeitnehmende die ihm übertragene Arbeit sorgfältig auszuführen und die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren hat. Die Zweittätigkeit darf dem Arbeitgeber somit nicht in irgendwelcher Weise schaden (z.B. wegen Müdigkeit) und der Arbeitnehmende muss den Arbeitgeber darüber informieren.

Der Vollständigkeit halber weisen wir Sie darauf hin, dass allenfalls weitere zwingende Vor-

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzkofenweg 36, 3003 Bern
Tel. +41 58 48 36436, Fax +41 58 462 78 31
Nadja.Soman@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

Kostengutsprache des Versicherers



Vollzug des Vertragsverhältnisses

- Pflegeplanung der diplomierten Pflegefachperson (Casemanagerin)
- Ausführungsanweisung an angestellte Angehörige (Instruktion)
- Arbeits- und Pflegejournal der angestellten Angehörigen (monatlich)
- periodische Überwachung der angestellten Angehörigen durch Casemanager/in
- Anpassung der Pflegeplanung
- Etc.

Akzeptanz

f i s t w

INFOLETTER DE FR IT SUCHEN Q

MS Schweizerische Multiple Sklerose Gesellschaft [Jetzt spenden](#)

AKTUELLES ÜBER MS LEBEN MIT MS UNSERE ANGEBOTE MS COMMUNITY MS IM KINDESALTER MS REGISTER ÜBER UNS SPENDEN & HELFEN

Startseite > Aktuelles > Webinar zu Lohnzahlung für pflegende Angehörige - Informationen und Tipps

Webinar zu Lohnzahlung für pflegende Angehörige - Informationen und Tipps

Mittwoch, 25. November 2020

Am 24. November 2020 fand ein Webinar zum hochaktuellen Thema «Wer Angehörige pflegt, soll einen rechten Lohn verdienen» statt. Rund 40 Teilnehmende informierten sich, wie die heutige Situation aussieht, wie vorzugehen ist bzw. wo Interessierte sich Rat holen können, um eine Lohnzahlung zu erhalten.

Webinar verpasst?

Das Webinar wurde aufgezeichnet, so dass Sie es in aller Ruhe nachträglich anschauen können.



Der Referent, Prof. Dr. iur. Hardy Landolt, Care-Solutions GmbH, lieferte wertvolle Informationen zu diesem sehr aktuellen Thema. Bei der Versorgung pflegebedürftigen Menschen kommt vielen Angehörigen eine existenzielle Rolle zu. Der Bundesrat entschied bereits 2014, betreuende und pflegende Angehörige besser zu unterstützen und Hindernisse, insbesondere auch finanzieller Art, aus dem Weg zu räumen. Professor Landolt vermittelte Tipps und Vorgehensmöglichkeiten, am Schluss konnten die Teilnehmenden ihre Fragen stellen.

Es tut sich etwas ...

VeSPA

[HOME](#) [STATUTEN](#) [MITGLIEDER](#) [ÜBER UNS](#)

Gemeinsam für pflegende Angehörige



solicare.ch

AsFam

*Assistenz für Familien mit
pflegenden Angehörigen*

AsFam.ch



Präsident

Prof. Dr. Hardy Landolt
care-solutions GmbH


Vize-Präsident

Ruedi Kunz
AsFam GmbH

Sekretär

Romano Ricciardi
solicare AG

Es tut sich etwas ...

Tobler Bruno - FB ZH 

Vorgestern um 14:33



AW: Aktueller Stand Verhandlungsmandat

[Details](#)

An: Romano Ricciardi, Kopie: landolt, Ruedi Kunz [& 1 weitere](#)

Sehr geehrter Herr Ricciardi

Ich kann Ihnen mitteilen, dass das zuständige Versicherergremium uns heute ein Mandat zur Verhandlung eines Administrativ-Vertrages mit dem VeSPA mit einigen einzuhaltenden Vorgaben erteilt hat. Die Vorgaben betreffen u.a. die Dokumentationspflichten (u.a. Nachweis der erfolgten Instruktion der pflegenden Angehörigen durch die Spitex-Organisation) oder eine Definition des Begriffes „Pfleger Angehörige“ (wer fällt darunter).

Wir werden nun, wie bereits mitgeteilt, einen ersten Vertragsentwurf erarbeiten und Ihnen nach erfolgter Konsultation bei den Versicherern zur Stellungnahme zukommen lassen.

Freundliche Grüsse
Bruno Tobler

tarifsuisse ag

Bruno Tobler
Experte Fachbereich
Lagerstrasse 107
8004 Zürich
Tel. +41 44 218 93 68
Fax +41 44 218 93 88
Bruno.Tobler@tarifsuisse.ch
www.tarifsuisse.ch



Besten Dank!

